



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. August 1993

Nummer 44

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	8. 7. 1993	Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen	484
2251	6. 7. 1993	Bekanntmachung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (L/R) über die Förderung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk (§ 34 LRG NW)	484
2251	7. 7. 1993	Bekanntmachung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (L/R) über die Nutzung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk	486

2251

**Dritte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der
Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen
Vom 6. Juli 1993**

Aufgrund der §§ 55 Abs. 7 Satz 2, 56 Abs. 2 Satz 2, 59 Abs. 2 Satz 5, Abs. 3, Abs. 6 Satz 6 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Neubekanntmachung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1993 (GV. NW. S. 172) erläßt die Landesanstalt für Rundfunk (Lfr) folgende Satzung:

Artikel I

Die Hauptsatzung für die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Lfr) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 35), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Lfr) vom 27. November 1992 (GV. NW. 1993 S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Sendungen“ die Worte „bei örtlichen Veranstaltungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Veranstalter“, das Wort „Betriebsgesellschaften“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Lfr kann für Zwecke des lokalen Rundfunks in Verbreitungsgebieten mit einem überdurchschnittlich hohen Kostenaufwand für die terrestrische Versorgung des Verbreitungsgebietes die erforderliche technische Infrastruktur bis zum 31. 12. 1995 fördern.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Lfr arbeitet mit den Landesmedienanstalten der anderen Länder zusammen und nimmt die Aufgaben nach § 30 RStV (Artikel 1 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland) wahr. Sie erläßt insbesondere mit diesen Stellen gemeinsame Verfahrensrichtlinien sowie gemeinsame Richtlinien zur Durchführung der §§ 22 bis 22c und des § 14 Abs. 1 bis 3 LRG NW. Erläßt die Lfr Richtlinien nach § 14 Abs. 4 und 5, setzt sie sich mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF ins Benehmen.“

e) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Lfr veröffentlicht gemeinsam mit den anderen Landesmedienanstalten regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, einen von einem unabhängigen Institut zu erstellenden Bericht über die Entwicklung der Meinungsvielfalt und der Konzentration im privaten Rundfunk unter Berücksichtigung von

1. Verflechtungen zwischen Hörfunk und Fernsehen sowie zwischen Rundfunk und Presse,
2. horizontale Verflechtungen zwischen Rundfunkveranstaltern in verschiedenen Verbreitungsgebieten und
3. internationalen Verflechtungen im Medienbereich.

Der Bericht soll auch zur Anwendung der §§ 6, 6a und 12 und erforderlichen Änderungen dieser Bestimmungen sowie zu erforderlichen Regelungen zur Verhinderung multimedialer Meinungsmacht Stellung nehmen. Für den Bericht stellt die Lfr dem beauftragten Institut Informationen über die nach Satz 1 bedeutsamen Sachverhalte zur Verfügung.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 sind nach den Worten „§ 55 Abs. 6 Satz 2“ die Worte „Abs. 3 Satz 2“ zu streichen.

3. § 6 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Der Direktor und seine Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Rundfunkkommission teil.“

4. Nach § 11 Abs. 3 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In den Ausschüssen sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem Verhältnis in der Rundfunkkommission vertreten sein.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

5. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§§ 22 Abs. 1 bis 5 LRG NW“ durch die Worte „§§ 22 bis 22c LRG NW“ ersetzt.

6. In § 14 Abs. 3 sind die Worte „den 7 und“ zu streichen.

7. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird hinter den Worten „nach § 14 Abs. 4“ die Worte „bis 6“ eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 1993

Der Direktor
der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (Lfr)

Dr. Norbert Schneider

- GV. NW. 1993 S. 484.

2251

**Bekanntmachung
der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (Lfr)
über die Förderung Offener Kanäle
im lokalen Rundfunk (§ 34 LRG NW)**

Vom 6. Juli 1993

Aufgrund der §§ 36 Abs. 4, 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 24 Abs. 6 Satz 3 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Neubekanntmachung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1993 (GV. NW. S. 172), erläßt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Lfr) die folgende Satzung:

§ 1

Ziele und Grundsätze der Förderung

(1) Die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Lfr) fördert Offene Kanäle im lokalen Rundfunk (§ 34 LRG NW).

(2) Durch die Förderung soll die Bereitschaft von Einrichtungen auf kommunaler Ebene, sich an dieser neuen Form lokaler Kulturarbeit zu beteiligen, gestärkt werden.

(3) Die Lfr kann in besonderen Fällen Modellprojekte und Experimente fördern, die einer Weiterentwicklung der Offenen Kanäle gemäß § 34 LRG NW dienen. Die Lfr kann weitere Maßnahmen finanzieren, die der Qualifizierung von Gruppen im Sinne des § 24 Abs. 4 LRG NW und deren Vorbereitung auf Produktionen zum lokalen Rundfunk dienen. Die Durchführung solcher Förderungsmaßnahmen erfolgt auf Beschluß der Rundfunkkommission.

(4) Zuschüsse werden als Geldmittel geleistet. Die Lfr kann darüber hinaus Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der von der Lfr bereitgestellten Mittel. Die Zuschüsse für Beiträge nach § 34 LRG NW dürfen die tatsächlichen Kosten für die Herstellung dieser Beiträge nicht übersteigen.

(5) Die Lfr kann sich von den Gruppen das Recht einräumen lassen, die geförderten Beiträge im nicht-gewerblichen Bereich, insbesondere anlässlich von Messen, Ausstellungen, Wettbewerben und Festivals, zu Prüf-, Beratungs- und Forschungszwecken zur Verfügung zu stellen und mit Hinweis auf die Gruppe öffentlich wahrnehmbar zu machen. Sie kann die Förderung von der Einräumung dieses Rechts abhängig machen.

§ 2

Allgemeine Förderung von Beiträgen

(1) Die LfR vergibt Zuschüsse zum Offenen Kanal im lokalen Rundfunk (§ 34 LRG NW) für Programmbeiträge, die nach § 24 Abs. 4 LRG NW in ein lokales Programm einbezogen werden. Programmbeiträge im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 LRG NW sind Beiträge, die von einer Gruppe selbst gestaltet sind. Eine Gestaltung liegt insbesondere nicht vor, wenn lediglich aneinandergereihte fremde Tonträger oder fremde Texte den Beitrag prägen.

(2) Die Zuschüsse werden gewährt, nachdem die Veranstaltergemeinschaft die Ausstrahlung bestätigt hat oder die Ausstrahlung auf sonstige Weise nachgewiesen worden ist. Jeder Beitrag kann (ganz oder in wesentlichen Teilen) nur einmal gefördert werden.

(3) Die Zuschüsse werden nach den Kosten pro Sendeminute pauschaliert berechnet. Für Beiträge, die in einer von der LfR anerkannten Bürgerfunkproduktionsstätte (Radiowerkstatt) hergestellt werden, wird ein Zuschuß gewährt, der die tatsächlichen Kosten für die Herstellung dieser Beiträge nicht übersteigt. Für andere Beiträge wird ein gesonderter Zuschuß festgesetzt.

(4) Die LfR setzt die Fördersätze nach Maßgabe ihres Haushalts jährlich fest und gibt dies landesweit in geeigneter Weise bekannt.

§ 3

Anerkennung von Bürgerfunkproduktionsstätten (Radiowerkstätten)

Die Anerkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der LfR. Der Antrag muß eine Beschreibung der nach § 7 der Satzung der LfR über die Nutzung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk zur Verfügung gestellten studioteknischen Einrichtungen einschließlich der Kapazitäten der für ihren Betrieb erforderlichen Beratung (Technik, Angaben über Räumlichkeiten, personelle Kapazitäten) enthalten. Die Antragsteller müssen nachweisen, daß sie in der Lage sind, die erforderlichen Produktionshilfsleistungen zu erbringen.

§ 4

Entgeltordnung

(1) Für die Berechnung zur Nutzung von Produktionshilfen der Veranstaltergemeinschaften gemäß § 24 Abs. 4 Satz 4 LRG NW dürfen nur die speziell für die Produktionshilfsleistungen anfallenden Selbstkosten Berücksichtigung finden. Dazu gehören insbesondere die Abschreibungssätze für die notwendige studioteknische Einrichtung, Mietkosten, Kosten für Verbrauchsmaterialien sowie anteilige Personalkosten für die zur Produktion erforderliche Beratung. Die Höhe des Entgelts darf nicht zu einem Ausschuß vom Zugang zum Offenen Kanal im lokalen Rundfunk führen. Für die Prüfung und Verbreitung der Beiträge dürfen keine zusätzlichen Kosten geltend gemacht werden.

(2) Bei der Bemessung der Entgelte müssen alle Gruppen gleich behandelt werden.

§ 5

Förderung besonderer Programmbeiträge im Rahmen der allgemeinen Förderung

(1) Die LfR kann produktionsaufwendige Beiträge insbesondere zum Zwecke der Erprobung besonderer Sendeformen über die in § 2 dieser Satzung niedergelegten Grundsätze hinaus fördern.

(2) Soweit für die Förderung im Sinne des Absatzes 1 Mittel zur Verfügung stehen, macht die LfR dies in geeigneter Weise landesweit bekannt. Dabei teilt sie die besonderen Ausschreibungskriterien mit.

§ 6

Förderung von Vorproduktionen

Die LfR kann in einer Pilotphase vor Zulassung von Veranstaltergemeinschaften Zuschüsse für Produktionen gewähren, die in ein lokales Programm einbezogen werden können und die Kriterien des § 24 Abs. 4 LRG NW erfüllen.

§ 7

Aufbewahrungspflicht und Einsichtnahme

Die von der LfR geförderten Beiträge sind von der Gruppe, die den Beitrag erstellt hat, in einem sendefähigen Zustand mindestens sechs Monate aufzubewahren. Die LfR kann die Beiträge jederzeit kostenlos einsehen und sich von der geeigneten Aufbewahrung überzeugen.

§ 8

Information über Vergabe von Fördermitteln

(1) Die LfR macht in geeigneter Weise die Förderkriterien dieser Satzung bekannt.

(2) Die LfR macht weiterhin in geeigneter Weise bekannt, daß für besondere Projekte im Sinne des § 3 dieser Satzung und für Vorproduktionen im Sinne des § 4 dieser Satzung Zuschüsse nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung sowie des Haushaltsplans der LfR gegeben werden können. Unter Bekanntgabe des Förderungszieles und der Förderungskriterien setzt sie dabei Fristen zur Anmeldung von Projekten mit dem Hinweis, daß nach Ablauf der Frist gemeldete Projekte für das laufende Haushaltsjahr bzw. für die angegebene Haushaltsperiode nicht mehr berücksichtigt werden können. In der Bekanntmachung weist sie ferner darauf hin, daß aus der Anmeldung das konkrete Projekt und ein Finanzierungsplan ersichtlich sein müssen.

(3) Nach Ablauf der Frist für die Antragstellung entscheidet die LfR über die Anträge unter Festlegung der Förderungsquote. Die Bewilligungsbescheide sind mit der Auflage des Nachweises einer zweckentsprechenden Verwendung der Förderungs Mittel und der Rückforderbarkeit bei Nichteinhaltung der Auflage zu verbinden.

§ 9

Anträge

(1) Anträge können die in § 24 Abs. 4 LRG NW genannten Gruppen schriftlich an die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) stellen.

(2) In den Fällen des § 2 dieser Satzung werden die Zuschüsse vierteljährlich entsprechend dem nachgewiesenen Sendevolumen gewährt.

(3) Den Anträgen für eine Projektförderung sind eine Projektbeschreibung und ein Finanzierungsplan beizufügen: Personal- und Sachausgaben sind getrennt auszuweisen. Es ist eine Erklärung beizufügen, daß vor Bekanntgabe des Bescheides mit dem Projekt nicht begonnen wird.

§ 10

Bewilligung

(1) Zuschüsse an Gruppen gemäß § 24 Abs. 4 LRG NW (Zuschußempfänger) werden durch Bescheid der LfR bewilligt. In besonderen Fällen kann an die Stelle des Bescheides über die Bewilligung eines Zuschusses auch die Mittelgewährung auf der Grundlage eines Vertrages treten.

(2) Die LfR kann unter Beifügung eines Vorbehaltes der Rückforderung und vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Förderungsbetrag leisten.

§ 11

Verwendung von Zuschußbeträgen, Verwendungsnachweis

(1) Der Zuschuß darf vom Zuschußempfänger nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid genannten Zwecks verwendet werden. Die bewilligten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Ansprüche aus dem Bescheid dürfen vom Zuschußempfänger weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Erfüllung der Aufgabe darf weder ganz noch in Teilen einem Dritten übertragen werden.

(3) Mittel, die für den Zweck der Bewilligung nicht benötigt werden, die nicht zweckentsprechend verwendet werden oder deren Verwendung sonst gegen diese Bewilligungsbedingungen verstößt, sind vom Zuschußempfänger der LfR unverzüglich zurückzuerstatten. Vorübergehend nicht benötigte Mittel sind im Rahmen der Liquiditätser-

fordernisse zinsbringend anzulegen; die Zinserträge dürfen nur für den Bewilligungszweck verwendet werden oder sind andernfalls unverzüglich der LfR zu überweisen oder ihr zum Zwecke der Verrechnung anzuzeigen.

(4) Gegenüber der LfR hat der Zuschußempfänger einen Verwendungsnachweis zu führen, der die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse erkennen läßt. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Zwischennachweise erfolgen nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides. Die LfR kann im Einzelfall für die Erbringung des Verwendungsnachweises Fristen setzen.

§ 12

Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung von Zuschüssen

(1) Die LfR kann beim Zuschußempfänger jederzeit Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen – soweit sie nicht bereits mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind – zur Einsichtnahme anfordern oder die zweckentsprechende Verwendung durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich prüfen; sie kann sich hierzu Beauftragter bedienen.

(2) Der LRH ist berechtigt, beim Zuschußempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nach dieser Satzung zu überprüfen.

§ 13

Rücknahme, Widerruf des Zuschusses Ausschluß von der Förderung

(1) Rücknahme oder Widerruf von Zuschußbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuschüsse richten sich nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 48, 49 VwVfG. NW).

(2) Gruppen, die zweimal gegen diese Fördersatzung verstoßen, können für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten von der Förderung ausgeschlossen werden.

§ 14

Richtlinien

Weitere Einzelheiten der Förderung nach dieser Satzung können durch Richtlinien der LfR insbesondere zu § 3 geregelt werden.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Die Satzung der LfR über die Förderung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk vom 21. April 1989 (GV. NW. S. 298) tritt am 31. Dezember 1992 außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 1993

Der Direktor
der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)
Dr. Norbert Schneider

- GV. NW. 1993 S. 484.

2251

Bekanntmachung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Nutzung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk Vom 7. Juli 1993

Aufgrund der §§ 24 Abs. 4 Satz 6, 24 Abs. 5 Satz 3 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Neubekanntmachung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1993 (GV. NW. S. 172), erläßt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

Jede Veranstaltergemeinschaft muß in ihr tägliches Programm nach Maßgabe des Programmschemas mit bis zu 15 v. H. der Sendezeit, höchstens jedoch zwei Stunden täglich, Programmbeiträge von Gruppen, insbesondere mit kultureller Zielsetzung, gemäß § 24 Abs. 4 LRG NW einbeziehen.

§ 2

Zugangsberechtigung

(1) Zugangsberechtigt zum Offenen Kanal im lokalen Rundfunk sind Gruppen. Gruppe im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 LRG NW und dieser Satzung ist jeder Zusammenschluß von mindestens zwei Personen zu einem gemeinsamen Zweck.

(2) Zugangsberechtigt sind Gruppen, insbesondere mit kultureller Zielsetzung, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

(3) Die Mitglieder oder die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter der Gruppen müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein. Sie dürfen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 GG verwirkt haben. Sie müssen gerichtlich unbeschränkt verfolgbar sein. Sie müssen ihren Wohnsitz im Verbreitungsgebiet (§ 31 LRG NW) haben.

(4) Programmbeiträge im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 LRG NW sind Beiträge, die von einer Gruppe selbst gestaltet sind. Eine Gestaltung liegt insbesondere nicht vor, wenn lediglich aneinandergereihte fremde Tonträger oder fremde Texte den Beitrag prägen.

§ 3

Ausschluß der Zugangsberechtigung

(1) Nicht zugangsberechtigt sind die nach § 26 Abs. 1 LRG NW bestimmungsbefugten Stellen. Mitglieder einer Veranstaltergemeinschaft oder Personen, die zu dieser in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen, dürfen an der Herstellung von Programmbeiträgen nach § 24 Abs. 4 Satz 1 LRG NW nicht mitwirken. Die für die Produktion erforderliche Beratung stellt keine Mitwirkung im Sinne dieser Bestimmung dar.

(2) Nicht zugangsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts. Vom Zugangsverbot nach Satz 1 sind öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Theater, Volkshochschulen und sonstige kulturelle Einrichtungen nicht erfaßt. Die evangelischen Kirchen, die katholische Kirche und die jüdischen Kultusgemeinden sind als bestimmungsbefugte Stellen nach Absatz 1 vom Zugang ausgeschlossen.

(3) Nicht zugangsberechtigt sind Gruppen, deren Mitglieder oder gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich gesetzliche Vertreter von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Personen sind, die zu diesen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis in leitender Stellung stehen.

(4) Nicht zugangsberechtigt sind Gruppen, deren Mitglieder oder gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sind.

(5) Nicht zugangsberechtigt sind politische Parteien und Wählergruppen.

(6) Nicht zugangsberechtigt sind Gruppen, deren Mitglieder oder gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich Mitglieder eines Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder Personen sind, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu dieser stehen.

(7) Nicht zugangsberechtigt sind weiterhin Unternehmen und Vereinigungen, die von einer oder mehreren der in § 5 Abs. 2 Nr. 1 LRG NW ausgeschlossenen juristischen Personen oder von politischen Parteien oder Wählergruppen abhängig (§ 17 Aktiengesetz) sind.

§ 4

Nutzungsbedingungen

(1) Die Sendezeit, die die Veranstaltergemeinschaft den zugangsberechtigten Gruppen zur Verfügung stellt, richtet sich nach der von der LfR zugelassenen Programmdauer und dem von der LfR zugelassenen Programmschema.

(2) Die Beiträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Sende Anmeldung auf den hierfür im Programmschema vorgesehenen Sendeplätzen verbreitet. Es besteht für die Gruppe nur ein Anspruch auf eine einmalige Ausstrahlung. Der Gruppe muß mit der Sende Anmeldung der Zeitpunkt der Ausstrahlung bekanntgegeben werden. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Wünsche der Nutzer können insbesondere für aktuelle Beiträge abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Eine aus aktuellen Gründen notwendige Programmänderung auf dem ursprünglich vorgesehenen Sendeplatz ist der zugangsberechtigten Gruppe von der Veranstaltergemeinschaft frühestmöglich bekanntzugeben; die Veranstaltergemeinschaft ist verpflichtet, am ursprünglich vorgesehenen Sendeplatz bzw. rechtzeitig vorher auf die Programmänderung hinzuweisen und der zugangsberechtigten Gruppe einen anderen Sendeplatz am gemäß § 4 Abs. 2 bekanntgegebenen Sendetag einzuräumen.

(4) Aktuelle Beiträge zugangsberechtigter Gruppen können außerhalb der Reihenfolge des Eingangs der Sende Anmeldung ausgestrahlt werden, wenn

- a) der Zeitpunkt des zu übertragenden oder zu kommentierenden Ereignisses der anmeldenden Personengruppe nachweislich erst kurzfristig bekannt geworden ist und
- b) dieser Zeitpunkt von der angemeldeten Person oder Personengruppe nicht beeinflusst werden kann und
- c) ihr nicht früher eingegangene außer der Reihe anstehende Anmeldungen anderer Nutzergruppen entgegenstehen.

Die Veranstaltergemeinschaft kann hierfür gesondert ausgewiesene Sendeplätze zur Verfügung stellen.

(5) Abweichend von der Reihenfolge des Eingangs der Sende Anmeldung müssen diejenigen Beiträge verbreitet werden, zu deren Ausstrahlung die Veranstaltergemeinschaft aufgrund einer bestandskräftigen Entscheidung gemäß § 24 Abs. 7 LRG NW verpflichtet wurde. Diese Beiträge sollen unverzüglich auf einem hierfür zusätzlich gesondert ausgewiesenen Sendeplatz zu einer gleichwertigen Sendezeit ausgestrahlt werden.

(6) Die Programmbeiträge dürfen keine Werbung enthalten. Gesponserte Programmbeiträge sind grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die LfR.

(7) Unzulässig sind Beiträge, die in einem Zeitraum von drei Monaten vor einer Wahl im Verbreitungsgebiet der Öffentlichkeitsarbeit von Parteien oder Wählergruppen dienen.

(8) Nicht in Anspruch genommene Sendezeit kann die Veranstaltergemeinschaft selbst nutzen. Sie hat dabei auch die Möglichkeit eine Vereinbarung nach § 30 LRG NW zu schließen.

§ 5

Verfahren bei der Sende Anmeldung

(1) Mit jedem Beitrag ist von der Gruppe eine Sende Anmeldung rechtzeitig vor der Sendung einzureichen. Bestandteil der Sende Anmeldung ist eine kurze inhaltliche Beschreibung über den Ablauf der verwendeten Musiktitel und Wortbeiträge einschließlich der Angabe der Länge des Beitrages und der Produktionsart.

(2) Die Veranstaltergemeinschaft kann zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 24 Abs. 5 Satz 1 LRG NW verlangen, daß die Gruppe sich schriftlich verpflichtet, die Veranstaltergemeinschaft und die LfR von Schadensersatzansprüchen Dritter, die aus der Verbreitung des Beitrags entstehen können, freizustellen. Mit der Freistellungserklärung versichert die Gruppe, daß der Beitrag den in § 24 Abs. 4 LRG NW genannten Anforderungen und den übrigen Bestimmungen des LRG NW (§ 12 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, Abs. 6 LRG NW) entspricht und sie alle Rechte für die Verbreitung des Beitrags besitzt.

(3) Für den Nachweis der gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen reicht im Regelfall die schriftliche Erklärung des von der Gruppe der Veranstaltergemeinschaft gegenüber benannten Verantwortlichen (§ 15 LRG NW) für den Beitrag aus.

(4) Die Veranstaltergemeinschaft kann vor der Ausstrahlung von Beiträgen mit fremdsprachigen oder sonstigen sprachlich nicht allgemein verständlichen Inhalten die Vorlage einer inhaltlichen Zusammenfassung verlangen. Hat die Veranstaltergemeinschaft begründete Anhaltspunkte dafür, daß die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen nicht eingehalten sind, kann sie die Vorlage einer Übersetzung des Beitrags verlangen. Hat die Veranstaltergemeinschaft begründete Anhaltspunkte dafür, daß die Übersetzung den Inhalt des Beitrags in wesentlichen Teilen nicht zutreffend wiedergibt, kann sie von der Gruppe die Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer verlangen.

§ 6

Aufgaben der Veranstaltergemeinschaft

(1) Die Veranstaltergemeinschaft ist für den Inhalt der Programmbeiträge der Gruppen nach § 24 Abs. 4 Satz 1 LRG NW verantwortlich. Die Veranstaltergemeinschaft ist verpflichtet, die eingereichten Beiträge inhaltlich und technisch unverändert entsprechend der im Programmschema ausgewiesenen Sendezeit auszustrahlen.

(2) Die Veranstaltergemeinschaft lehnt Programmbeiträge ab, die den in § 24 Abs. 4 LRG NW genannten Anforderungen und den übrigen Bestimmungen des LRG NW (§ 12 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, Abs. 6 LRG NW) nicht entsprechen.

(3) Die Veranstaltergemeinschaft gibt den Gruppen die ihr von der LfR zur Verfügung gestellten Unterlagen über die Nutzung des Offenen Kanals im lokalen Hörfunk zur Kenntnis.

(4) Hat die Veranstaltergemeinschaft begründete Zweifel an der Vereinbarkeit eines eingereichten Beitrags mit dem geltenden Recht nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung, setzt sie sich rechtzeitig vor dem geplanten Sendetermin mit der Gruppe ins Benehmen; dabei ist der Gruppe der Grund der möglichen Ablehnung und der beanstandete Teil des Beitrags mitzuteilen.

§ 7

Produktionshilfen

(1) Die Veranstaltergemeinschaft muß zugangsberechtigten Gruppen auf deren Verlangen Produktionshilfen zur Verfügung stellen. Produktionshilfen nach § 24 Abs. 4 LRG NW sind die notwendigen studioteknischen Einrichtungen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Beratung. Die studioteknische Einrichtung umfaßt insbesondere alle technischen Geräte wie Bandmaschinen, Mischpult, Mikrophone, Zuspieldgeräte, die für die Produktion der im Lokalfunk üblichen Beitragsformen notwendig sind. Zur Produktionshilfe gehört auch die Einweisung in die Bedienung der technischen Geräte sowie die für die technische Produktion eines Beitrags erforderliche Beratung.

(2) Die Veranstaltergemeinschaft kann für die von ihr zur Verfügung gestellten Produktionshilfen die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen. Dabei müssen alle Gruppen gleichbehandelt werden. Für den Fall, daß die Veranstaltergemeinschaft die Erstattung der Selbstkosten verlangt, hat sie eine Entgeltordnung aufzustellen.

(3) Die Veranstaltergemeinschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten aus § 24 Abs. 4 Satz 4 LRG NW, Abs. 6 LRG NW und zur Abwicklung des Verfahrens bei der Sende Anmeldung gemäß § 5 dieser Satzung Dritter bedienen; dabei sind die Grundsätze des Absatzes 1 und 2 zu beachten.

§ 8

Aufbewahrungspflicht und Gegendarstellung

(1) Die Veranstaltergemeinschaft ist gegenüber der LfR dafür verantwortlich, daß eine Aufzeichnung eines jeden gesendeten Beitrags erfolgt und für die Dauer der Frist gemäß § 17 Abs. 2 LRG NW (drei Monate nach dem Tag der Verbreitung) aufbewahrt wird. Wird innerhalb dieser Frist ein Beitrag beanstandet, enden die Pflichten der Aufzeich-

nung und Aufbewahrung erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist. Die Verpflichtung der Veranstaltergemeinschaft aus § 17 Abs. 3 LRG NW bleibt unberührt.

(2) Gegendarstellungsansprüche sind an die Veranstaltergemeinschaft zu richten.

(3) Das Verfahren über Programmbeschwerden gegen Beiträge richtet sich nach der Satzung der LfR über das Verfahren bei Programmbeschwerden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Entscheidungsrecht der LfR

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet in den Fällen des § 24 Abs. 4 bis 6 LRG NW die LfR.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten gemäß § 24 Abs. 7 LRG NW sind die Beteiligten jeweils verpflichtet, der LfR unverzüglich auf deren Verlangen den Beitrag auf Cassette oder DAT einschließlich der schriftlichen Ablehnungsbegründung zu übersenden.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Die Veranstaltergemeinschaften sollen der LfR auf Nachfrage Berichte über ihre Erfahrungen bei der Anwendung dieser Satzung vorlegen.

(2) Einzelheiten zu § 4 Abs. 6 Satz 3 und § 7 Abs. 1 werden in einer Richtlinie geregelt.

(3) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Die Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Nutzung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk vom 27. April 1990 (GV. NW. S. 286) tritt außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juli 1993

Der Direktor
der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)
Dr. Norbert Schneider

- GV. NW. 1993 S. 486.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82 738 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82 741, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359